



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 28/2023
vom 16. Februar 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7705

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 « zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen in Sachen Betrugsbekämpfung » (Einfügung eines Artikels 74/1 in des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld »), erhoben vom Institut der Steuerberater und Buchprüfer und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Dezember 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Dezember 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 « zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen in Sachen Betrugsbekämpfung » (Einfügung eines Artikels 74/1 in das Gesetz vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld »), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juni 2021: das Institut der Steuerberater und Buchprüfer, Bart Van Coile und Frédéric Delrue, unterstützt und vertreten durch RA D. Dewandeleer, in Löwen zugelassen, und durch RA J. Vanheule, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch A. Lauwens, Berater beim juristischen Dienst des FÖD Finanzen, hat einen Schriftsatz eingereicht, und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. November 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 7. Dezember 2022 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 7. Dezember 2022 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung einer Bestimmung, die die Pflicht zur Mitwirkung am UBO-Register regelt. Das UBO-Register ist das Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer (*Ultimate Beneficial Owners*).

Zweck des UBO-Registers ist die Zurverfügungstellung von angemessenen, präzisen und aktuellen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer in Belgien gegründeter Gesellschaften und anderer juristischer Einheiten. Die Verwaltung des Schatzamtes ist damit beauftragt, die Daten zu erheben, aufzubewahren und zu verwalten und ihre Qualität zu kontrollieren (Artikel 74 des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » (nachstehend: Gesetz vom 18. September 2017)).

Das Gesetz vom 18. September 2017 bezweckt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 « zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission » (auch bezeichnet als « vierte Geldwäsche-Richtlinie », nachstehend: Richtlinie (EU) 2015/849) in belgisches Recht.

Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer ist eine wichtige Voraussetzung für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass in ihrem Staatsgebiet gemäß dem nationalen Recht eingetragene Unternehmen zusätzlich zu den grundlegenden Informationen, wie Name und Anschrift der Gesellschaft, Nachweis der Gründung und des rechtlichen Eigentums, auch angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihrem wirtschaftlichen Eigentümer beschaffen und vorhalten müssen (siehe Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2015/849).

Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849, abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 « zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2018/843), bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 3 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind, und schaffen entsprechende Mechanismen. Diese Mechanismen umfassen eine Verpflichtung der Verpflichteten und - sofern angemessen und soweit diese Verpflichtung ihre Funktionen nicht unnötig beeinträchtigt - der zuständigen Behörden, etwaige Unstimmigkeiten zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer, die in den zentralen Registern zur Verfügung stehen, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer feststellen. Wenn Unstimmigkeiten gemeldet werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um diese Unstimmigkeiten zeitnah zu beseitigen, und gegebenenfalls in der Zwischenzeit eine entsprechende Anmerkung im zentralen Register vorgenommen wird ».

B.2. Die angefochtene Bestimmung, Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 « zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen in Sachen Betrugsbekämpfung » (nachstehend: Gesetz vom 2. Juni 2021), fügt in das Gesetz vom 18. September 2017 einen Artikel 74/1 ein, in dem die fragliche Meldepflicht wie folgt geregelt ist:

« § 1er. Toute entité assujettie signale par voie électronique à l'Administration de la Trésorerie toute différence qu'elle constate entre les informations sur les bénéficiaires effectifs

disponibles dans le registre UBO et les informations sur les bénéficiaires effectifs qui sont à sa disposition.

Par dérogation à l'alinéa 1er, les avocats qui, dans l'exercice des activités énumérées à l'article 5, § 1er, 28°, sont confrontés à une différence visée au même alinéa, en informent immédiatement le Bâtonnier de l'Ordre dont ils relèvent.

Le Bâtonnier vérifie le respect des conditions visées à l'alinéa 4 et l'article 5, § 1er, 28°. Le cas échéant, il transmet par voie électronique, conformément à l'alinéa 1er, et de manière immédiate et non filtrée, les informations et renseignements à l'Administration de la Trésorerie.

Par dérogation à l'alinéa 1er, les entités assujetties visées à l'article 5, § 1er, 23° à 28°, ne communiquent pas la différence constatée visée au même alinéa, lorsque les informations et renseignements ont été reçus d'un client ou obtenus sur un client lors de l'évaluation de la situation juridique de ce client ou dans l'exercice de leur mission de défense ou de représentation du client dans une procédure judiciaire ou concernant une telle procédure, y compris dans le cadre de conseils relatifs à la manière d'engager ou d'éviter une procédure, que ces informations ou renseignements soient reçus ou obtenus avant, pendant ou après cette procédure, sauf si les entités assujetties visées ont pris part à des activités de blanchiment de capitaux ou de financement du terrorisme, ont fourni un conseil juridique à des fins de blanchiment de capitaux ou de financement du terrorisme ou savent que le client a sollicité un conseil juridique à de telles fins.

L'obligation de signalement visée à l'alinéa 1er est applicable aux autorités compétentes autres que la CTIF dans la mesure où elle n'interfère pas inutilement avec leurs fonctions.

§ 2. Lorsque des différences sont signalées, ou d'initiative, l'Administration de la Trésorerie prend des mesures appropriées pour modifier, confirmer, compléter, corriger ou clarifier les informations sur les bénéficiaires effectifs figurant dans le registre UBO. Elle peut notamment communiquer les fondements du signalement visé au paragraphe 1er au redevable d'information concerné, visé à l'article 74, § 1er, alinéa 1er, qui modifie, confirme, complète, corrige ou clarifie les informations sur les bénéficiaires effectifs figurant dans le registre UBO dans le mois à compter de la réception de cette communication. L'identité de l'entité assujettie ou autorité compétente à l'origine de ce signalement ne pourra pas être communiquée au redevable d'information concerné.

Lorsque l'Administration de la Trésorerie fait une communication à un tiers, y compris le procureur du Roi ou le procureur fédéral, l'identité de l'entité assujettie ou de l'autorité compétente à l'origine du signalement de différence visé au paragraphe 1er ne pourra en aucun cas être communiquée.

L'Administration de la Trésorerie fait mention dans le registre UBO qu'un signalement a été introduit conformément au paragraphe 1er sans détailler l'entité assujettie ou l'autorité compétente qui en est à l'origine. Cette mention est uniquement visible pour les autorités compétentes et est retirée dès que les informations sur les bénéficiaires effectifs figurant dans le registre UBO sont modifiées, confirmées, complétées, corrigées ou clarifiées conformément à l'alinéa premier ».

B.3. Dieser Artikel 74/1 verpflichtet die « Verpflichteten » somit, am UBO-Register mitzuwirken.

Die klagenden Parteien sind ein zertifizierter Buchprüfer, ein Steuerprüfer und das Institut der Steuerberater und Buchprüfer. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Mitwirkungspflicht der vorerwähnten Berufsangehörigen (nachstehend: Steuerberater und Buchprüfer). Sie gehören auch zu den « Verpflichteten im Sinne von Artikel 5 § 1 Nrn. 23 bis 28 », für die die in Artikel 74/1 § 1 Absatz 4 erwähnte Abweichung gilt.

B.4. Die Verpflichtung der Steuerberater und Buchprüfer, am UBO-Register in Form einer Meldepflicht bezüglich jedes Unterschieds mitzuwirken, den sie zwischen den Angaben im UBO-Register und den Angaben feststellen, über die sie verfügen, hat lediglich den Zweck, präzise Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern zu erheben.

Die vorerwähnten europäischen Richtlinien verfolgen nicht nur das Ziel, Geldwäsche aufzudecken und zu untersuchen, sondern auch Geldwäsche zu verhindern. Mehr Transparenz über die wirtschaftlichen Eigentümer juristischer Personen könnte eine starke abschreckende Wirkung entfalten (siehe Erwägungsgrund 4 der Richtlinie (EU) 2018/843).

Die Pflicht zur Mitwirkung am UBO-Register ist von der Pflicht zur Meldung an das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen (BVF) für insbesondere Steuerberater und Buchprüfer zu unterscheiden, wobei sich letztere auf die Meldung jeden Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erstreckt (Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2015/849 und Artikel 47 des Gesetzes vom 18. September 2017). Diese letztere Meldepflicht bezieht sich nicht bloß auf die Erhebung administrativer Daten, sondern auf die tatsächliche Aufdeckung und gegebenenfalls Verfolgung möglicher Straftaten.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5.1. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12, 14 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 20, 21, 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2015/849 an, weil Artikel 74/1

des Gesetzes vom 18. Dezember 2017, eingefügt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juni 2021, kein Auftreten eines Selbstregulierungsorgans als Garantie bei der Anwendung der Meldepflicht für Steuerberater und Buchprüfer vorsehe.

Nach Ansicht der klagenden Parteien ist das Berufsgeheimnis nicht ausreichend gewahrt, weil Artikel 74/1 § 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 das Auftreten eines Selbstregulierungsorgans nicht vorsehe, das entscheiden müsse, ob die gesetzlichen Bedingungen für die Durchbrechung des Berufsgeheimnisses der Berufsangehörigen erfüllt seien oder ob einer der Ausnahmefälle vorliege (erster Teil des Klagegrundes).

Außerdem machen die klagenden Parteien einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied geltend, weil das Auftreten eines Selbstregulierungsorgans nur bei Rechtsanwälten und nicht bei Steuerberatern und Buchprüfern vorgesehen sei (zweiter Teil des Klagegrundes).

B.5.2. Mit beiden Teilen des Klagegrundes wird das Fehlen eines Selbstregulierungsorgans bei den vorerwähnten Berufsangehörigen beanstandet, wobei ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf ein faires Verfahren angeführt wird. Da die angefochtene Bestimmung das Unionsrecht umsetzt, prüft der Gerichtshof die Achtung dieser Grundrechte auch im Lichte der angeführten Artikel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Bestimmungen der Charta haben grundsätzlich gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Rechte in der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.5.3. Angesichts ihres gegenseitigen Zusammenhangs prüft der Gerichtshof beide Teile des Klagegrundes zusammen.

B.6.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisten den gleichen Grundsatz. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet eine Diskriminierung bei der Ausübung der in dieser Konvention erwähnten Rechte.

B.6.2. Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung gewährleistet die Freiheit der Person. Die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung gewährleisten das strafrechtliche Legalitätsprinzip.

B.6.3. Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantieren das Recht auf Achtung des Privatlebens.

B.6.4. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Artikel 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisten das Recht auf ein faires Verfahren.

B.6.5. Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 abgeänderten Fassung bestimmt:

«(1) Abweichend von Artikel 33 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d genannten Verpflichteten eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Stelle benennen, die die in Artikel 33 Absatz 1 genannten Informationen entgegennimmt.

Unbeschadet des Absatzes 2 leitet die benannte Selbstverwaltungseinrichtung die Informationen in den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Fällen umgehend und ungefiltert an die zentrale Meldestelle weiter.

(2) Bei Notaren, anderen selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen, Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern sehen die Mitgliedstaaten von einer Anwendung der Verpflichtungen nach Artikel 33 Absatz 1 nur ab, soweit eine solche Ausnahme für Informationen gilt, die sie von einem Klienten erhalten oder in Bezug auf diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden.

(3) Die von den Mitgliedstaaten benannten Selbstverwaltungseinrichtungen veröffentlichen einen Jahresbericht mit Informationen über

- a) die gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 ergriffenen Maßnahmen,
- b) die Anzahl der erhaltenen Berichte über Verstöße gemäß Artikel 61, sofern zutreffend,
- c) die Anzahl der von der Selbstverwaltungseinrichtung erhaltenen Berichte gemäß Absatz 1 und die Anzahl der Berichte, die von der Selbstverwaltungseinrichtung an die zentrale Meldestelle weitergeleitet wurde, sofern zutreffend,

d) sofern zutreffend die Anzahl und eine Beschreibung der Maßnahmen, die gemäß Artikel 47 und 48 durchgeführt wurden, um zu überprüfen, ob die Verpflichteten ihre Verpflichtungen gemäß den folgenden Artikeln einhalten:

- i) Artikel 10 bis 24 (Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden),
- ii) Artikel 33, 34 und 35 (Verdachtsmeldungen),
- iii) Artikel 40 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) und
- iv) Artikel 45 und 46 (interne Kontrollen) ».

B.7.1. Die Berufstätigkeiten der Steuerberater beziehungsweise der Buchprüfer sind aufgezählt in den Artikeln 3 und 6 des Gesetzes vom 17. März 2019 « über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters ». Bei allen diesen reglementierten Tätigkeiten unterliegen die Steuerberater und die Buchprüfer dem Gesetz vom 18. September 2017 (Artikel 5 Nrn. 24 und 25).

Die Rechtsanwälte unterliegen dem Gesetz vom 18. September 2017 demgegenüber nur, wenn sie für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die den Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel, die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Treuhandgesellschaften oder Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen betreffen, oder wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen (Artikel 5 Nr. 28). Nach Ansicht des Gesetzgebers sind dies nämlich nicht die Kernaufgaben eines Rechtsanwalts (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0383/001, S. 28).

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses bei der Meldung einer Diskrepanz im UBO-Register an die Verwaltung des Schatzamtes ist deshalb nur in Bezug auf die Tätigkeiten der Berufsangehörigen und der Rechtsanwälte möglich, die dem Gesetz vom 18. September 2017 unterliegen.

B.7.2. Ein Träger des Berufsgeheimnisses ist grundsätzlich verpflichtet, jede vertrauliche Mitteilung, die er unter den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches angeführten Umständen erhalten hat, geheim zu halten.

Diese Geheimhaltungspflicht, die dem Träger des Berufsgeheimnisses durch den Gesetzgeber auferlegt wurde, bezweckt hauptsächlich, das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens derjenigen, die jemanden ins Vertrauen ziehen, bisweilen in sehr persönlichen Dingen, zu schützen. Dieses Vertrauensverhältnis ermöglicht es dem Träger des Berufsgeheimnisses, demjenigen, der ihn ins Vertrauen zieht, sinnvoll beizustehen. Diese Information genießt in bestimmten Fällen auch den Schutz, der sich für den Rechtsuchenden aus den Garantien ergibt, die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind.

B.8.1. Der Gesetzgeber hat das Berufsgeheimnis beider im Klagegrund genannter Kategorien von Meldepflichtigen geschützt, jedoch jeweils auf unterschiedliche Weise.

B.8.2. Die Steuerberater und die Buchprüfer müssen die von ihnen im UBO-Register festgestellte Diskrepanz nicht an die Verwaltung des Schatzamtes melden, wenn die Angaben oder die Informationen empfangen oder erlangt wurden « bei der Bestimmung der Rechtsposition [ihres] Klienten oder bei der Ausführung ihres Auftrags, diesen Klienten in einem Gerichtsverfahren oder im Zusammenhang mit einem solchen zu verteidigen oder zu vertreten, einschließlich der Beratung über das Einleiten oder Vermeiden eines Gerichtsverfahrens, unabhängig davon, ob solche Angaben oder Informationen vor, während oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden ». Die Diskrepanz muss jedoch gemeldet werden, wenn der Steuerberater oder der Buchprüfer selbst an der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung teilgenommen hat, oder wenn er weiß, dass sich sein Klient rechtliche Beratung zu solchen Zwecken wünscht (Artikel 74/1 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. September 2017).

B.8.3. Die Rechtsanwälte müssen die Diskrepanz im UBO-Register, die sie feststellen, sofort an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, zu der sie gehören, melden. Letzterer überprüft zunächst, ob die Diskrepanz vom Rechtsanwalt tatsächlich bei der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne von Artikel 5 § 1 Nr. 28, der in B.7.1 angeführt wurde, festgestellt wurde. Anschließend nimmt er die gleiche Prüfung vor, die die Steuerberater und die Buchprüfer selbst

durchführen, nämlich, ob « die Angaben und Informationen von einem ihrer Klienten empfangen wurden oder über einen ihrer Klienten erlangt wurden bei der Bestimmung der Rechtsposition dieses Klienten oder bei der Ausführung ihres Auftrags, diesen Klienten in einem Gerichtsverfahren oder im Zusammenhang mit einem solchen zu verteidigen oder zu vertreten, einschließlich der Beratung über das Einleiten oder Vermeiden eines Gerichtsverfahrens, unabhängig davon, ob solche Angaben oder Informationen vor, während oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden, es sei denn, die betreffenden Verpflichteten haben selbst an der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung teilgenommen, sie haben rechtliche Beratung zu Geldwäschezwecken oder zu Terrorismusfinanzierung gegeben oder sie wissen, dass sich ihr Klient rechtliche Beratung zu solchen Zwecken wünscht ». Im gegebenen Fall leitet der Präsident der Rechtsanwaltskammer die Angaben und Informationen sofort und ungefiltert auf elektronische Weise an die Verwaltung des Schatzamtes weiter (Artikel 74/1 § 1 Absätze 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 18. September 2017).

B.8.4. Aus dem besonderen Status der Anwälte, der im Gerichtsgesetzbuch und in den Regelungen festgelegt wurde, die von den durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 geschaffenen Kammern angenommen wurden, hat der Gerichtshof abgeleitet, dass sich der Anwaltsberuf in Belgien von anderen selbständigen Rechtsberufen unterscheidet (siehe Entscheid Nr. 10/2008 vom 23. Januar 2008 (ECLI:BE:GHCC:2008:ARR.010), B.6.3). Im selben Entscheid erkannte der Gerichtshof:

« B.7.1. Die Wirksamkeit der Rechte der Verteidigung eines jeden Rechtsunterworfenen setzt notwendigerweise voraus, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem ihn beratenden und verteidigenden Anwalt geschaffen werden kann. Dieses notwendige Vertrauensverhältnis kann nur aufgebaut und aufrechterhalten werden, wenn der Rechtsunterworfene die Garantie hat, dass das, was er seinem Anwalt anvertraut, von diesem nicht bekannt gegeben wird. Daraus ergibt sich, dass die Regel des Berufsgeheimnisses, dessen Verletzung insbesondere durch Artikel 458 des Strafgesetzbuches geahndet wird, ein Grundbestandteil der Rechte der Verteidigung ist ».

In seinem Entscheid Nr. 114/2020 vom 24. September 2020 (ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.114) hat der Gerichtshof geurteilt:

« Das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privatlebens und des Rechts auf ein faires Verfahren.

Die Geheimhaltungspflicht des Rechtsanwalts bezweckt nämlich hauptsächlich, das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens derjenigen, die jemanden ins Vertrauen ziehen, bisweilen in sehr persönlichen Dingen, zu schützen » (B.9.1).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 8. Dezember 2022 entschieden:

« Der besondere Schutz, den Art. 7 der Charta und Art. 8 Abs. 1 EMRK dem anwaltlichen Berufsgeheimnis gewähren, der vor allem in Pflichten besteht, die ihnen obliegen, wird dadurch gerechtfertigt, dass den Rechtsanwälten in einer demokratischen Gesellschaft eine grundlegende Aufgabe übertragen wird, nämlich die Verteidigung der Rechtsunterworfenen (vgl. EGMR, Urteil vom 6. Dezember 2012, *Michaud/Frankreich*, CE:ECHR:2012:1206JUD001232311, §§ 118 und 119). Diese grundlegende Aufgabe umfasst zum einen das Erfordernis, dessen Bedeutung in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, dass es dem Einzelnen möglich sein muss, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen Beruf es schon seinem Wesen nach gehört, all denen unabhängig Rechtsberatung zu erteilen, die sie benötigen, und zum anderen die damit zusammenhängende Loyalität des Rechtsanwalts seinem Mandanten gegenüber (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 18. Mai 1982, *AM & S Europe/Kommission*, 155/79, EU:C:1982:157, Rn. 18) » (EuGH, Große Kammer, 8. Dezember 2022, C-694/20, *Orde van Vlaamse Balies u.a.*, ECLI:EU:C:2022:963, Randnr. 28).

B.8.5. Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise entscheiden, dass die Unterschiede zwischen der Berufsgruppe der Steuerberater und der Buchprüfer einerseits sowie der Berufsgruppe der Rechtsanwälte andererseits, die der angefochtene Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 vorsieht, angesichts der Art der jeweils geltenden Grundsätze notwendig sind, um für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte jedes Risiko der Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf Achtung des Privatlebens in seiner persönlichsten Ausprägung auszuschließen, während diese Notwendigkeit für die Berufsgruppe der Steuerberater und der Buchprüfer nicht auf gleiche Weise besteht. Obwohl sich Steuerberater und Buchprüfer genauso wie Rechtsanwälte administrativen und strafrechtlichen Sanktionen aussetzen, wenn sie die Meldepflicht nicht einhalten, und sich der Verletzung des Berufsgeheimnisses schuldig machen können, wenn sie die Meldepflicht zu Unrecht einhalten, befinden sie sich in einer Situation, die sich wesentlich von der der Rechtsanwälte unterscheidet.

Aus dem Umstand, dass das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte sowie der Steuerberater und der Buchprüfer durch Artikel 458 des Strafgesetzbuches geschützt wird, kann nicht abgeleitet werden, dass die Artikel 10 und 11 der Verfassung verlangen, dass die gleichen Regeln und die gleichen Garantien für beide Kategorien von Berufsgruppen gelten.

B.8.6. Der Gesetzgeber hat die sich aus der Richtlinie (EU) 2015/843 ergebende Verpflichtung umgesetzt, jedoch dabei entschieden, dass das Auftreten eines Selbstregulierungsorgans für die Steuerberater und die Buchprüfer nicht erforderlich ist, und so den Ermessensspielraum in Anspruch genommen, den ihm die Richtlinie (EU) 2015/849 lässt (Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849).

In Anbetracht dieses Ermessensspielraums, über den der Gesetzgeber innerhalb der Grenzen des Rechts der Europäischen Union verfügt, und unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.8.5 durfte er vernünftigerweise entscheiden, nur bei den Rechtsanwälten das Auftreten eines Selbstregulierungsorgans, nämlich des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, vorzusehen.

Der angefochtene Artikel ist nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden und ist deshalb nicht sachlich ungerechtfertigt.

B.9. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.10. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, weil Artikel 74/1 des Gesetzes vom 18. September 2017 keine abweichende Regelung für den Fall vorsehe, in dem Steuerberater und Buchprüfer nicht nur eine Diskrepanz im UBO-Register an die Verwaltung des Schatzamtes melden müssten, sondern gleichzeitig auch eine Vermutung auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an das BVFI.

Das Fehlen einer abweichenden Regelung im Falle einer Vermutung auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, die an das BVFI zu melden ist, untergräbt nach Ansicht der klagenden Parteien die berufsspezifischen Schutzmaßnahmen bei Meldung an das BVFI.

B.11. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Kriminelle gegen die Meldenden, die eine Vermutung auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vorgehen, weshalb es der Gesetzgeber für notwendig erachtet hat, besondere Schutzmaßnahmen im Gesetz vom

18. September 2017 vorzusehen. Die Schutzmaßnahmen im Falle der Meldung an das BVFI sind in den Artikeln 57 bis 59 dieses Gesetzes geregelt.

Die erste Maßnahme besteht darin, dass die Mitteilung von Informationen durch den Meldepflichtigen an das BVFI in gutem Glauben keinerlei Haftung für den Meldenden nach sich zieht (Artikel 57). Die zweite Maßnahme gewährleistet, dass das BVFI dem Prokurator des Königs beziehungsweise dem Föderalprokurator die Verdachtsmeldungen, die es von den Verpflichteten erhalten hat, nicht mitteilt, damit die Anonymität des Meldenden gewahrt wird (Artikel 58). Die dritte Maßnahme verpflichtet die für die Untersuchung und Verfolgung wegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden, alle « angemessenen Maßnahmen » zu ergreifen, um die Meldenden, die dem BVFI einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen gesetzlich zu schützen (Artikel 59).

B.12. Wie bereits in B.4 erwähnt wurde, muss die Pflicht zur Mitwirkung am UBO-Register von der Meldepflicht gegenüber dem BVFI unterschieden werden, die sich auf die tatsächliche Aufdeckung und gegebenenfalls Verfolgung möglicher Straftaten bezieht. Die Pflicht zur Mitwirkung am UBO-Register bezieht sich demgegenüber bloß auf die Erhebung administrativer Daten. Dieser unterschiedliche Zweck reicht als solcher aus, um den unterschiedlichen Grad des Schutzes in Bezug auf die Meldenden zu rechtfertigen. Wenn eine Strafverfolgung droht, kann vernünftigerweise eine höhere Vergeltungsgefahr angenommen werden.

B.13. Die klagenden Parteien beanstanden gleichwohl insbesondere, dass im Falle paralleler Meldungen, also sowohl an die Verwaltung des Schatzamtes (betreffend das UBO-Register) als auch das BVFI (betreffend eine Vermutung auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung), die Anonymität des Meldenden nicht auf schlüssige Weise gewährleistet sei.

B.14. Artikel 74/1 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. September 2017 sieht ebenfalls die Anonymität des Meldenden in Bezug auf das UBO-Register vor:

« Lorsque l'Administration de la Trésorerie fait une communication à un tiers, y compris le procureur du Roi ou le procureur fédéral, l'identité de l'entité assujettie ou de l'autorité

compétente à l'origine du signalement [d'une] différence visée au paragraphe 1er ne pourra en aucun cas être communiquée ».

Der Abänderungsantrag zur Einfügung dieses Absatzes wurde wie folgt begründet:

« La réglementation anti-blanchiment est un outil important dans la lutte contre la fraude grave et organisée. Les entités assujetties coopèrent quotidiennement à cette lutte en appliquant diverses mesures préventives qui leur sont imposées (p. ex. politique d'acceptation des clients) et en déclarant à la CTIF les soupçons de blanchiment d'argent.

Il convient d'éviter le risque physique auquel les entités assujetties sont exposées en raison de l'obligation de communiquer des faits ou des soupçons de blanchiment d'argent.

C'est pourquoi la déclaration à la CTIF est légalement encadrée par un arsenal de mesures visant à protéger l'identité du déclarant. Par exemple, l'article 58 de la loi sur la lutte contre le blanchiment d'argent stipule que la CTIF ne révélera jamais l'identité du déclarant lorsqu'elle fera une communication au procureur du Roi ou au procureur fédéral.

Quoique le registre UBO vise à être un registre public administratif dont les informations sont adéquates, exactes et à jour, et n'a donc pas de composante pénale, cet amendement vise à préciser que dans toute communication à un tiers, autre que celui qui a signalé la divergence, l'identité de la personne qui a effectué le signalement n'est jamais révélée et bénéficie d'une protection similaire à celle prévue à l'article 58 susmentionné.

Dans ce contexte, il convient de rappeler que, sans préjudice de l'application de l'article 458 du Code pénal, la sanction disciplinaire visée à l'article 77, § 1er, de l'arrêté royal du 2 octobre 1937 portant le statut des agents de l'État peut être applicable en cas de non-respect de ces dispositions.

De cette façon, l'anonymat de la personne à l'origine du signalement est assuré d'une manière absolue » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1900/005, SS. 4-5).

B.15. Im Falle paralleler Meldungen ist unter dem Vorbehalt, dass in einem solchen Fall die Verwaltung des Schatzamtes den betreffenden Informationspflichtigen nicht über die Gründe für die Meldung der Diskrepanz an die Verwaltung in Kenntnis setzen darf, folglich die Anonymität des Meldenden ausreichend gewährleistet. Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen weisen die klagenden Parteien nicht nach, dass eine Identifizierung des Meldenden möglich ist und dass dessen Schutz auf irgendeine Weise beeinträchtigt werden kann.

B.16. Vorbehaltlich des in B.15 Erwähnten ist der zweite Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.15 Erwähnten zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

L. Lavrysen